

Stadt Rötha

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT -



Vorentwurf 10/2021

Vorhabenträger:

Stadt Rötha

Rathausstraße 4

04571 Rötha

Bearbeiter:

ibb

Ingenieurbüro Bauwesen GmbH

Untere Aktienstraße 12

09111 Chemnitz

M. Sc. Matthias Geißler

Fassung:

Vorentwurf 10/2021

Inhalt**Teil A: Begründung**

1	Grundlagen	4
1.1	Plangrundlage	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
2	Planänderung	5
3	Aktuelle Landnutzung	5
4	Erfordernis und Ziele der Planung	7
5	Übergeordnete Planungen und Fachplanungen	8
5.1	Raumordnung	8
5.2	Braunkohlepläne	9
6	Bauplanungsrechtlich relevante Sachbereiche	9
6.1	Grund- und Oberflächengewässer	9
6.2	Natur- und Landschaft	9
6.3	Geologie, Unter- und Baugrund	10
6.4	Erholung und Tourismus und Kulturlandschaft	10
7	Erschließung	10
7.1	Verkehrliche Erschließung	10
7.2	Stadttechnische Erschließung	11
7.3	Sonstige Leitungsbestände	11
8	Flächenbilanz	11

Teil B: Umweltbericht

9	Vorbemerkungen	12
10	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderungen	12
11	Ziele des Umweltschutzes	12
12	Prognose des Umweltzustandes bei Planungsverzicht	13
13	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
13.1	Tiere, Pflanzen und Biodiversität	14
13.2	Fläche und Boden	14
13.3	Wasser	15
13.4	Klima und Luft	15
13.5	Landschaft und Landschaftsbild	15
13.6	Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	16
13.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
14	Zusammenfassung	17
15	Erklärung	17

Abbildungen

Abbildung 1: Lagebeziehungen Geltungsbereich 2. FNP-Änderung in Orthophoto und rechtswirksamen FNP. 6

Tabellen

Tabelle 1: Flächenbilanz. 11

Teil A: Begründung

1 Grundlagen

1.1 Plangrundlage

Plangrundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist der

- FNP der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rötha mit der Gemeinde Espenhain in der Fassung vom 15.12.2005, Stand April 2006, rechtswirksam seit dem 18.08.2006

eingeschlossen der

- 1. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rötha mit der Gemeinde Espenhain in der Fassung vom 19.01.2009, Stand Januar 2009, rechtswirksam seit dem 24.07.2009.

1.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten als der folgenden wird hingewiesen.

1.2.1 Bundesrecht

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

PlanVZ – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

1.2.2 Landesrecht

SächsBO – Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

SächsGemO – Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

SächsLPIG - Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)

SächsDSchG – Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist

SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

SächsWG – Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

SächsWaldG – Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

2 Planänderung

Eine vertiefende Prüfung soll im Sinne einer Abschichtung und entsprechend des Konkretisierungsgrades im nachgeordneten parallelen Bebauungsplanverfahren stattfinden bzw. hat dort bereits stattgefunden. Ergebnisse aus dem Parallelverfahren werden hier zusammengefasst.

Der Geltungsbereich der Planänderung hat eine Größe von rund fünf Hektar und entspricht dem des zugehörigen Bebauungsplanes, welcher die Flurstücke 161/9; 225/2; 227/4 der Gemarkung Kreudnitz umfasst. Mit aktuellem Planstand werden hier Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB) dargestellt. Planziel ist die Darstellung eines Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Die Sondergebietsdarstellung soll den gesamten Geltungsbereich umfassen. Im nachgeordneten Verfahren sind randlich an das eigentliche Sondergebiet Flächen zu Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sowie Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), durchzogen von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Radweg/Serviceweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) festgesetzt. Diese Randbereiche (Gesamtbreite rund 15 m) werden nicht in die kleinmaßstäbigeren und nicht parzellenscharfen Darstellungen des FNP übernommen. Unabhängig von dieser Darstellungstiefe können die angedachten Festsetzungen jedenfalls aus der Sondergebietsdarstellung entwickelt werden, da sie funktional mit dem Sondergebiet verbunden sind. Mit der Darstellung des Sondergebietes, zwischen der Grenze des Stadtgebietes und der (tatsächlichen) Kreisstraße 7930, und seiner Zweckbestimmung ist die Plandarstellung hinreichend bestimmt.

Die Lage des Geltungsbereiches sowie seine Topologie zur K 7930 sind in Abbildung 1 dargestellt.

Der Waldabstand nach § 25 SächsWaldG kann bei einer zukünftigen Aufforstung der umliegenden Flächen, wie außerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung im FNP weiterhin vorgesehen, eingehalten werden.

3 Aktuelle Landnutzung

Das Plangebiet wird aktuell als Intensivacker genutzt. Die ackerbauliche Nutzung setzt sich nach Norden, Westen und Süden fort. Entlang der Ostgrenze des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 7930. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich ein größerer Gehölzbestand (Nordost) sowie eine straßenbegleitende Baumreihe und weitere Landwirtschaftsflächen (Südost).

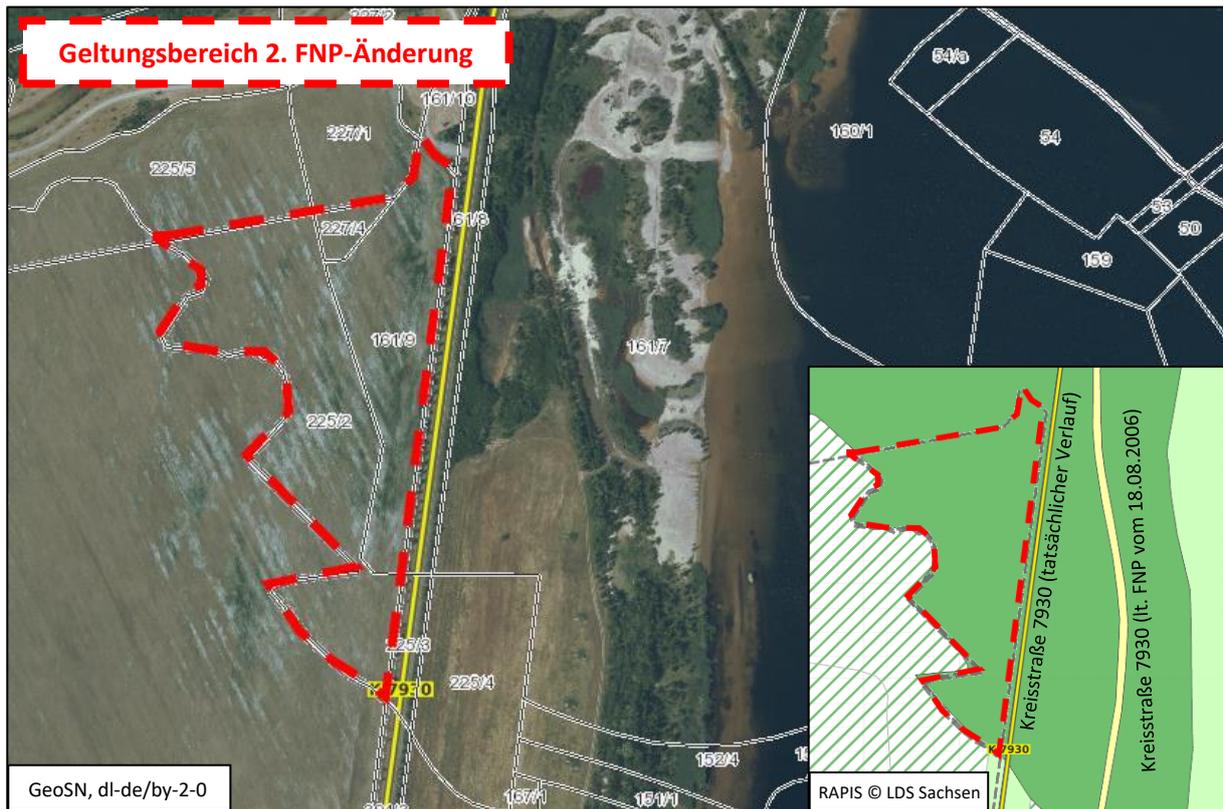


Abbildung 1: Lagebeziehungen Geltungsbereich 2. FNP-Änderung in Orthophoto und rechtswirksamen FNP.

Hinweis zu Abbildung 1: Der Geltungsbereich grenzt an die Flurstücke der Kreisstraße 7930. Diese wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 18.08.2006 noch ungenau dargestellt.

4 Erfordernis und Ziele der Planung

Der geplante kommunenübergreifende „Energiepark Witznitz“ hat Flächenanteile an den Gebieten der Städte Rötha und Böhlen sowie der Gemeinde Neukieritzsch. Zur bauplanungsrechtlichen Vorbereitung des Projektes erfolgt die Aufstellung von drei Bebauungsplänen, jeweils auf dem zugehörigen Gemeindegebiet. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Witznitz“ der Stadt Rötha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung soll dem des Bebauungsplans entsprechen, so dass die verbindliche Bauleitplanung aus der vorbereitenden entwickelt werden kann.

Im Übrigen gilt der rechtswirksame Flächennutzungsplan in allen nicht berührten Bereichen fort.

Der Standort des Energieparks entspricht den Vorgaben der im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 ausgewiesenen Standorte der Bergbaufolgelandschaft zum Ausbau von Photovoltaikanlagen:

- Es handelt sich um eine wenig ertragreiche Kippenackerfläche.
- Es handelt sich um eine ausgedehnte Fläche ohne Verschattung.
- Die Flächen wurden eigentumsrechtlich über Pachtverträge gesichert.
- Gut geeignete technische Infrastruktur ist vorhanden (Nähe zum KW-Standort Lippendorf).

Gegenüber anderen Standorten ist der Standort für den Energiepark gut geeignet:

- Es werden keine geschützten Landschaftsbestandteile in Anspruch genommen.
- Das Vorhaben kann sich hier aufgrund geringer Bauhöhe verträglich in die Landschaft einordnen.
- Die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.
- Mit dem Vorhaben kann die Schaffung von Flächen für Freizeit und Erholung (Rad- und Reitwege) verbunden werden.
- Niederschlagswasser kann (weiterhin) vor Ort versickern.

Die Errichtung des Energieparks erfolgt auf ehemaligen Tagebauflächen. Die rekultivierte Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Der Energiepark Witznitz wird bei Ost-/West-Aufständigung der Module eine Maximalleistung von bis zu 650 MWp erreichen. Die anfängliche Jahresleistung von 0,646 TWh Strom wird voraussichtlich rund 258.000 Tonnen CO₂ einsparen.

5 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen

5.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus den Planwerken

- Landesentwicklungsplan Sachsen¹, im Folgenden **LEP** genannt,
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen², im Folgenden **RP-LW** genannt.

5.1.1 Nicht konkret flächenbezogene Erfordernisse der Raumordnung

Aus dem Leitbild der Planungsregion Leipzig-West Sachsen 2030:

„Der Klimawandel stellt eine der großen Herausforderungen für unsere heutige Gesellschaft sowie für zukünftige Generationen dar. Um diese Herausforderung bewältigen zu können, ist es erforderlich, die Möglichkeiten zur Reduzierung der CO₂-Emissionen durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung zu nutzen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Beitrag zu einer sicheren, bezahlbaren und umweltgerechten Versorgung muss im Einklang mit den entsprechenden Zielstellungen auf Bundes- und Landesebene erfolgen. Akzeptanz, die Unterstützung der regionalen Wertschöpfung, innovative Kopplungen und Umweltverträglichkeit bilden dabei maßgebliche Belange. Maßnahmen zur Netzanpassung, zum Netzausbau und zum Energiesparen sowie die Entwicklung und Etablierung von Energiespeichermöglichkeiten bilden eine Grundvoraussetzung für den Ausgleich diskontinuierlicher Strombereitstellungen“.

Die Etablierung des Energieparks entspricht grundsätzlich dem Leitbild des RP-LW.

Mit der Errichtung der Anlagen sind insbesondere die Erfordernisse des Kulturlandschaftsschutzes inklusive des Landschaftsbildes zu beachten. Diesbezüglich wurden keine Konflikte erkannt.

5.1.2 Flächenbezogene Festlegungen der Raumordnungspläne

Festlegungen finden sich in den folgenden Kartenwerken des Regionalplans (RP-LW):

- **Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“:**
 - Regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet (→ vgl. Abschnitt 6.1)
 - Regionaler Schwerpunkt Bergbausanierung (→ vgl. Abschnitt 6.2)
- **Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“:**
 - Gebiete mit oberflächennahem Grundwasser; GW-Flurabstand <0 m (Prognose 2050)
 - Gebiete mit oberflächennahem Grundwasser; GW-Flurabstand 0 bis 1m (Prognose 2050) (→ vgl. Abschnitt 6.1)
- **Karte 17 „Erholung und Tourismus“:**
 - Gebiete mit vorhandenem Tourismus
 - Gebiete für thematische Tourismusangebote (Tourist. Gewässerverband Leipziger Neuseenland) (→ vgl. Abschnitt 6.4)

¹ Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582).

² Regionalplan Leipzig-West Sachsen, in der Fassung der Genehmigung vom 02.08.2021.

5.2 Braunkohlepläne

Die FNP-Änderung liegt im Planbereich des Braunkohlenplans „Witznitz“. Wesentliche Originärausweisungen wurden in den Regionalplan Leipzig-West Sachsen integriert und finden über diesen Eingang in die vorliegende Planung.

6 Bauplanungsrechtlich relevante Sachbereiche

6.1 Grund- und Oberflächengewässer

Ein nach § 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder eine andere wasserrechtliche Schutzgebietskategorie nach § 51 WHG sind von der Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Nach Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des RP-LW liegt das Gebiet in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet. Damit verbunden ist **Z 4.1.2.1 RP-LW**, wonach das Grundwasser hinsichtlich seiner „mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren“ ist.

Der Grundwasserkörper (GWK: DESN_SAL GW 059; „Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss“) wird von mehreren Punktquellen aus Bergbau und Altlasten sowie diffusen Quellen aus Bergbau und Landwirtschaft beeinträchtigt. Er dient jedoch nicht der öffentlichen Wasserversorgung. Für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (i. S. d. WHG und WRRL) liegen Ausnahmen (Fristverlängerung bis 2027 und Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele) vor. Der qualitative und Quantitative Zustand des GWK wird infolge der Planung nicht erheblich beeinflusst. Anfallender Niederschlag kann weiterhin vor Ort oder ortsnahe versickern. Besondere (schädliche) Stoffeinträge sind nicht zu erwarten. Insofern steht die Planung nicht in Konflikt mit **Z 4.1.2.1 RP-LW**.

Da das Plangebiet in einem Gebiet mit oberflächennahem Grundwasser (Prognose: GW-Flurabstand z.T. < 0 m; vgl. Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ RP-LW) liegt, sind **Z 4.1.2.3 und Z 4.1.2.4 RP-LW** von Beachtung. Vernässungsgefährdete Bereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung aufzuforsten oder einer standortgerechten Bodennutzung zuzuführen. Altlasten sind vorrangig zu untersuchen und zu sanieren.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass mit den Festsetzungen und der zugehörigen Entwässerungsplanung des nachgeordneten Verfahrens ein standortgerechter Umgang mit oberflächennahem Grundwasser ermöglicht wird und die Planung im Einklang mit **Z 4.1.2.3 und Z 4.1.2.4 RP-LW** steht.

6.2 Natur- und Landschaft

Schutzkategorien im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG (geschützte Teile von Natur und Landschaft) sind von der Planung nicht betroffen.

Es handelt sich um eine strukturarme Ackerfläche. Mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erkannt.

Nach Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des RP-LW liegt das Gebiet in einem Regionalen Schwerpunkt Bergbausanierung. Damit verbunden ist **Z 4.1.1.4 RP-LW**, wonach die Sanierung der Flächen „eine vielfältige und erlebniswirksame Landschaft“ zum Ziel haben soll.

Im Rahmen des gesamten Energieparks werden Rad- und Reitwege realisiert, die verschiedene Landschaftsteile verbinden und die Landschaft in diesem Sinne in erhöhtem Maße „erlebniswirksam“ gestalten.

6.3 Geologie, Unter- und Baugrund

Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 SächsHohlrvO oder Grubenbaue unter Bergaufsicht sind von der Planung nicht betroffen³. Ebenso sind keine geotechnischen Sperrbereiche betroffen⁴. Oberflächennahe Rohstoffe sind in diesem Bereich nicht kartiert⁵.

Der Untergrund besteht infolge der bergbaulichen Vornutzung (ehemaliger Braunkohlentagebau Witznitz II) aus anthropogenen Aufschüttungen⁶. Natürlich gewachsene Böden sind nicht vorhanden. Die Böden weisen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt in einem Gebiet in dem mit einer erhöhten Kampfmittelbelastung zu rechnen ist. Aufgrund der vormals tagebaulichen Nutzung und anschließenden Verkipfung wird die Gefahr aber als gering bewertet.

6.4 Erholung und Tourismus und Kulturlandschaft

Karte 17 des RP-LW zeigt ein Gebiet für thematische Tourismusangebote, hier: Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland. Nach **Z 2.3.1.4 RP-LW** sind im Leipziger Neuseenland „eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft weiter zu entwickeln und regional abgestimmte vielfältige touristische Angebote, insbesondere für Trendsportarten zu schaffen“. Die Planung steht insofern im Einklang mit diesem Ziel, als dass durch die Anlage von Rad- und Reitwegen, wie im nachgeordneten Verfahren (auch im Zusammenhang mit den weiteren zum Energiepark gehörigen aufzustellenden Bebauungsplänen) geplant, der Raum nutz- und erlebbar wird und so zur touristischen Erschließung der Region beiträgt.

Kulturdenkmale sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Natur- und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden liegen im Bereich der Tagebauaufschüttungen nicht vor.

7 Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Das gesamte Areal des Energieparks ist über die Kreisstraße 7930 angebunden. Der im nachgeordneten Verfahren geplante Serviceweg (i. V. m. Radweg) dient der inneren Erschließung des Energieparks.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Wegebeziehungen, die auch als Rad- und Reitwege genutzt werden sollen.

³ Hohlraumkarte des Oberbergamtes zur Verwaltungsvorschrift Hohlraumgebiete vom 16. März 2012

⁴ ebenda

⁵ LfULG: Oberflächennahe Rohstoffe (KOR 50), Datumsstempel 16.09.2020, Abruf 22.10.2021.

⁶ LfULG: Geologische Karte 1: 50.000, Datumsstempel 29.09.2020, Abruf 22.10.2021

7.2 Stadttechnische Erschließung

Da anfallendes Niederschlagswasser auch nach Herstellung der Solaranlagen vor Ort verbraucht werden kann und keine besondere zusätzliche technische Infrastruktur für Versorgung der Solaranlagen notwendig ist, kann die stadttechnische Erschließung als gesichert betrachtet werden.

7.3 Sonstige Leitungsbestände

Vom Geltungsbereich der Planänderung werden keine Bestandsleitungen erfasst.

8 Flächenbilanz

Tabelle 1 zeigt die Flächenbilanz des rechtskräftigen Planstandes und der Planung innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP. Der Geltungsbereich wird vollflächig geändert.

Tabelle 1: Flächenbilanz.

Darstellung	FNP (rechtswirksam) [ha]	2. Änderung FNP (Planung) [ha]	Differenz [ha]
Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB)	5,0	0,0	- 5,0
Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zweckbestimmung „Photovoltaik“	0,0	5,0	+ 5,0
Gesamt	5,0	5,0	+/- 0,0

Teil B: Umweltbericht

9 Vorbemerkungen

Das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des FNP erfordert die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Gemeinde ermittelt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Maßgeblich hierfür sind § 2a BauGB und Anlage 1 BauGB. Untersuchungsinhalte sind die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgelegten Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen. Die Gemeinde legt für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wenngleich der Umweltbericht gemäß BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist, ist er nicht eigenständig, sondern im Zusammenhang mit allen anderen Begründungsteilen zu verstehen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Erfordernisses einer Vermeidung von Doppelprüfungen wird das Prinzip der Abschichtung und ggf. der Verlagerung auf nachgeordnete Verfahren angewandt, da sich bestimmte Sachverhalte erst mit hinreichender zeitlicher und räumlicher Konkretisierung vollständig beurteilen und prüfen lassen.

Mit dem aktuellen Verfahrens- und Planstand (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf) wird unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ein Screening durchgeführt, bei dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ermittelt bzw. geprüft werden. Der Umweltbericht wird auf Grundlage dessen fortgeschrieben.

10 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderungen

Der geplante Energiepark Witznitz erstreckt sich über das Gebiet von drei Kommunen, anteilig auch auf das Stadtgebiet der Stadt Rötha. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Witznitz“ der Stadt Rötha. Mit der Planung vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplan aus der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden und damit schließlich die Voraussetzung zur Plandurchführung.

Inhaltlich werden mit der 2. FNP-Änderung Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB) zu einem Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewidmet.

Erfordernis und Ziel der Planung werden in Abschnitt 4 der Begründung vertieft.

11 Ziele des Umweltschutzes

An dieser Stelle werden wesentliche Umweltschutzziele dargestellt. Umweltziele, welche sich aus den Erfordernissen der Raumordnung ergeben (vgl. Abschnitt 5.1), werden im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern behandelt. Die Gemeinde sieht die Planung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Mit der Planung kommt es voraussichtlich nicht zu Eingriffen in artenschutzrelevante Strukturen, da diese innerhalb der Fläche fehlen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG ff. i. V. m. den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB ist anzuwenden, bzw. wurde im Parallelverfahren angewandt. Sollte nachgeordnet ein Erfordernis zur Festsetzung weiterer Flächen bekannt werden, kann dies erfolgen, ohne dass der FNP dem entgegensteht. Weder eine Darstellung von Freiflächen, bspw. als Flächen für die Landwirtschaft, noch eine Bauflächendarstellung innerhalb der im Zusammenhang geschlossenen Ortsteile steht einer Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig entgegen. Ein Nachtrag kann auf dem Wege einer späteren Änderung, Berichtigung oder der Gesamtfortschreibung des FNP erfolgen.

Boden und Fläche: Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Das Plangebiet ist vormals tagebaulich genutzt worden. Eine Inanspruchnahme von Flächen auf natürlich gewachsenen, ungestörten Böden findet nicht statt. Die Flächeninanspruchnahme wird insofern als auf das notwendige Maß begrenzt gesehen, dass eine über die betrieblichen Erfordernisse des Energieparks hinausgehende Inanspruchnahme nicht erfolgt.

Wasser: Rechtsgrundlagen sind hier insbesondere WHG und SächsWG. Nach Plandurchführung kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin vor Ort verbracht werden. Schmutzwasser fällt nicht an. Die Planung hat keinen erheblichen Einfluss auf die Hochwassergefährdung oder den Grundwasserkörper.

Luft und Klima: Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Mit der Herstellung des Energieparks sollen großflächig Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie etabliert werden. Damit wird ein Beitrag zu den für die Einsparung von treibhauseffektiven Gasen notwendigen Transformationsprozessen im Energiesektor geleistet.

Das Gebietsklima innerhalb des Gemeindegebietes oder dessen Umgebung wird infolge der Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Es kommt zu keiner in diesem Zusammenhang erheblichen Beeinträchtigung von Grünstrukturen oder Luftleitbahnen.

Mensch, Bevölkerung und Gesundheit: Der aus § 50 BImSchG resultierende städtebauliche Trennungsgrundsatz wird bei der Anordnung der Baufläche beachtet. Für den Energiepark im parallelen B-Plan-Verfahren durchgeführte Immissions-Untersuchungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ausschließen.

Soweit bekannt, sind keine entgegenstehenden Konflikte mit Altlasten zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Der Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Versiegelung hat mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der regionalen Agrarstruktur insgesamt wurde im Rahmen des Planverfahrens bzw. des zugehörigen Parallelverfahrens nicht erkannt.

12 Prognose des Umweltzustandes bei Planungsverzicht

Ein Planverzicht hätte eine fortgesetzte Rechtskraft der bestehenden Flächennutzungsplanung zur Folge. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht hier Flächen für den Wald vor. Aktuell wird eine

fortgesetzte Nutzung des Planbereiches durch die Landwirtschaft (Intensivacker) als wahrscheinlich betrachtet. Da die landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen ist, würde kein Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des BauGB wären in diesem Sinne nicht zu erwarten.

13 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Informationen aus dem parallelen Bebauungsplanverfahren werden im Sinne der Abschtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen in das FNP-Verfahren übernommen. Es folgt eine verbale Gegenüberstellung von Vor- und Nacheingriffszustand, aus der die Erheblichkeit einer eventuellen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes abgeleitet werden kann.

13.1 Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Schutzkategorien im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG (geschützte Teile von Natur und Landschaft) sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet enthält als Ackerfläche keine Vegetationsstrukturen, außer die temporär vorhandenen Pflanzen im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung. Es ist eine Begrünung unterhalb der zu errichtenden Solarmodule vorgesehen, so dass eine dauerhafte Vegetationsstruktur eingeführt wird, welche als Lebensraum, insbesondere, für Insekten dient. Der Eintrag von Nährstoffen wird durch die Aufgabe der intensiven Landwirtschaft verringert, was insbesondere den Organismen der umliegenden Gewässer zugutekommt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

Mit der Herstellung der im parallelen B-Plan-Verfahren vorgesehenen Randeingrünung werden Habitaträume, insbesondere auch für Vögel und Kleinsäuger, geschaffen.

Insgesamt kann die Fläche nach Durchführung der Planung als ökologisch günstiger in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität betrachtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

13.2 Fläche und Boden

Es erfolgt eine großflächige Flächeninanspruchnahme, jedoch ohne abschließenden Verlust von Bodenfunktionen, da die Fläche im Bereich der Solaranlagen unversiegelt bleibt. Lediglich die biotische Ertragsfunktion, resultierend aus der landwirtschaftlichen Nutzung geht vollständig verloren.

Die Fläche ist nur gering erosionsgefährdet⁷. Eine künftige Begrünung der Fläche verringert die Erosionsgefährdung noch zusätzlich gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Zur Erschließung des Energieparks können vorhandene Verkehrswege genutzt werden, was in dem Sinne als flächensparend betrachtet wird, dass keine zusätzlichen Flächen zur Herstellung von Verkehrswegen versiegelt werden müssen.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche wird insgesamt als unerheblich betrachtet, da wesentliche Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben.

⁷ LfULG: Erosionsgefährdungskarten für den Freistaat Sachsen. Abruf am 22.10.2021.

13.3 Wasser

Ein nach § 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetztes Überschwemmungsgebiet oder eine andere wasserrechtliche Schutzgebietskategorie nach § 51 WHG sind von der Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Regionalplanerisch ist die Fläche als Teil eines regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebietes festgelegt. Der qualitative und quantitative Zustand des Grundwasserkörpers wird infolge der Planung nicht erheblich beeinflusst (Versickerung vor Ort, keine Stoffeinträge – siehe dazu auch Abschnitt 6.1).

Regionalplanerisch ist die Fläche zudem als Gebiet mit oberflächennahem Grundwasser festgelegt. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass mit den Festsetzungen und der zugehörigen Entwässerungsplanung des nachgeordneten Verfahrens ein standortgerechter Umgang mit oberflächennahem Grundwasser ermöglicht wird (siehe dazu auch Abschnitt 6.1).

Mit der Errichtung der Solaranlagen kommt es zu einer Veränderung der Verteilung von Niederschlagswasser im Plangebiet. Fällt es im Vorplanungszustand gleichmäßig auf Ackerflächen, wird es im Nachplanungszustand durch eine Überschildung des Bodens linienförmig kanalisiert. Die Versickerung erfolgt aber weiterhin ortsnah und kann in diesem Sinne als in situ betrachtet werden. Die Wasserhaushaltsbilanz im Plangebiet wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt.

Positiv auf den Wasserhaushalt werden sich die dauerhaften Vegetationsstrukturen im Plangebiet auswirken. Sie verbessern den Wasserrückhalt, die Versickerungsleistung sowie die Verdunstungsleistung gegenüber der Nutzung als Ackerfläche.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu besorgen.

13.4 Klima und Luft

Wie mit den Untersuchungen zum parallelen Bebauungsplanverfahren gezeigt werden konnte, gehen keine erheblichen Immissionen von den geplanten Anlagen aus.

Mit der Errichtung eines leistungsfähigen Solarparks wird dem Klimaschutz Rechnung getragen, indem in erheblichem Leistungsumfang eine nur wenig treibhausgasemittierende Energiegewinnung installiert wird.

Bisherige Lärm- und Staubimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes werden infolge der Planung unterbunden, wozu auch die Begrünung des Gebietes beiträgt.

Im Nahbereich der Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Überwärmung gegenüber dem Vorplanungszustand. Die Überwärmung sollte aber keine darüberhinausgehenden Effekte haben. Relevante Luftleitbahnen sind nicht betroffen. Zur Kühlung kommt es durch die mit der Planung eingebrachte Begrünung der Fläche.

Infolge der Planung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft.

13.5 Landschaft und Landschaftsbild

Es kommt zum Eingriff in Flächen der Intensivlandwirtschaft ohne wesentliche gliedernde Elemente oder aktuelle Erholungsqualität und zum Eingriff in ein vom Kraftwerk Lippendorf geprägtes Landschaftsbild. Aus der Vorprägung resultiert kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

Regionalplanerisch gehört der weitere Bereich, in dem das Plangebiet liegt zu einem Gebiet mit vorhandenem Tourismus bzw. zu einem Gebiet für thematische Tourismusangebote (Touristischer Gewässerverband Leipziger Neuseenland). Ein Konflikt wird insofern nicht erkannt, dass mit der Etablierung von Rad- und Reitwegen auf der Fläche des Energieparks zur touristischen Entwicklung beigetragen wird und sich das Vorhaben im Übrigen neutral dazu verhält.

Der Raum ist im Vorplanungszustand als Acker nicht zugänglich und erlebbar. Insofern wird innerhalb des Geltungsbereiches der 2. FNP-Änderung keine Verschlechterung bewirkt.

Aufgrund der Flächigkeit des Solarparks kommt es zu einer Monotonisierung der Landschaft. Durch das Einbringen der geplanten Randeingrünung in das Plangebiet (→ paralleler B-Plan) werden zusätzliche Elemente eingebracht, die der Monotonie sich wiederholender Solaranlagen entgegenwirken.

Es kommt zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Es wird aber davon ausgegangen, dass die im parallelen B-Plan festgesetzten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB diesen Eingriff im Wesentlichen auffangen, so dass der Eingriff zunächst intensiv, in der Gesamtschau aber als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Fläche bereits „traditionell“ technogen-industriell überprägt wird (Bergbau → Intensivlandwirtschaft → Solarpark).

Es kommt zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaft, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild.

13.6 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Wie in Abschnitt 13.5 beschrieben, kommt es im Zuge der Planung überhaupt erst zu einer Erlebbarkeit der Fläche im Zusammenhang mit Rad- und Reitwegen, was ein Beitrag zu den lokalen Erholungsmöglichkeiten ist.

Für den Energiepark im parallelen B-Plan-Verfahren durchgeführte Immissions-Untersuchungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ausschließen.

Klimatische Auswirkungen auf in weiterer Entfernung umliegende Bereiche, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, sind nicht zu erwarten.

Immissionen aus der bisherigen Landwirtschaft, insbesondere Lärm und Staub, werden nach Herstellung des Energieparks nicht mehr stattfinden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist in Folge der Planung nicht zu erwarten.

13.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Natur- und kulturgeschichtlich bedeutsame Böden liegen im Bereich der Tagebauaufschüttungen nicht vor.

Mit der Planung gehen großflächig und in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, ohne die Agrarstruktur im Weiteren nachhaltig zu beeinträchtigen.

Der Verlust der Ackerflächen wird aber als erhebliche Beeinträchtigung von Sachgütern betrachtet.

14 Zusammenfassung

Die 2. Änderung des FNP wird nach dem BauGB durchgeführt. Dazu ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen änderungsbedingten Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im Umweltbericht (§ 2a BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung (Beschreibung und Bewertung) dargestellt.

Der Umweltbericht spiegelt den aktuellen Kenntnisstand wieder. Die Planunterlagen werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (Screening) der Behörden und TÖB sowie der Öffentlichkeit fortgeschrieben.

Mit der Änderung des FNP wird ein nur geringfügiger Anteil an dem im Weiteren insgesamt rund 500 ha großen Energiepark Witznitz auf dem Stadtgebiet von Rötha vorbereitet. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des zugehörigen Bebauungsplans „Energiepark Witznitz“.

Ehebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität; Fläche und Boden; Wasser; Klima und Luft sowie auf den Menschen, seine Gesundheit oder die Bevölkerung insgesamt werden nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Landschaftsbild infolge der großflächigen und monotonen Überprägung durch sich wiederholende Solaranlagen zu erwarten, wobei dies durch Pflanzungen ausgeglichen werden soll.

Weiterhin stellt der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes der sonstigen Sachgüter dar.

15 Erklärung

Nach § 6 Abs. 5 BauGB ist der Planung nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten enthalten sind. Außerdem ist darin zu erläutern, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.